

Aktenzeichen:  
9 O 65/20



# Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Richterin Dr. Yildirim als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 54.419,80 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.08.2020 sowie weitere EUR 1.938,03 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.08.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Klagepartei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückerstattung von Spieleinsätzen auf der Internetseite

Die Beklagte ist Betreiberin der Internetseite [REDACTED], auf der sie unter anderem öffentliche Casino-Spiele anbietet. Sie verfügt über die Glücksspiellizenz ihres Heimatlandes Malta, jedoch über keine Konzession für das Anbieten von Online-Glücksspielen im Bundesland Rheinland-Pfalz in dem streitgegenständlichen Zeitraum.

Der Kläger ist wohnhaft in [REDACTED], Rheinland-Pfalz, und nutzte die genannte Internetseite im Zeitraum vom 25.09.2017 bis 07.10.2019.

Die E-Mail vom 14.01.2020 des Klägers sowie das außergerichtliche Aufforderungsschreiben des Prozessvertreters der Klagepartei vom 19.01.2020, die getätigten Einzahlungen in Höhe von EUR 54.419,80 zurückzuzahlen, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende rheinland-pfälzische Regelung unwirksam sei und das von ihr angebotene Online-Casino in Einklang mit der Rechtsordnung stehe (Anlagen K4 bis K6, Bl. 45 ff. GA).

Die Beklagte verwendet auf ihrer Internetseite [REDACTED] deutschsprachige AGB, die u. a. folgenden Inhalt haben:

„Präambel:

[...] In den folgenden Geschäftsbedingungen werden die [REDACTED] und die [REDACTED], unter der Kurzbezeichnung [REDACTED] zusammengefasst [...]

A. 5:

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und [REDACTED] unterliegt dem maltesischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Zivilrechts.

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen [REDACTED] und dem Kunden ist Valletta (Malta).“

Die Beklagte bietet darüber hinaus für Neukunden im Registrierungsportal die Möglichkeit an, als Heimatland „Deutschland“ auszuwählen.

Der Kläger behauptet,

in dem genannten Zeitraum durch das Spielen von Black Jack, Poker und weiteren Online-Spielautomatenspielen (Anlage 1.3.2) auf der Internetseite der Beklagten einen Betrag in Höhe von insgesamt EUR 54.419,80 verloren zu haben (Aufstellung Anlagen 1 bis 1.3.2 zum Schriftsatz vom 08.10.2020). Die Zahlungen seien über den Computer und das Smartphone des Klägers an dessen Wohnsitz über die Mainzer Volksbank in Rheinland-Pfalz getätigt worden. Der Kläger behauptet, spielsüchtig zu sein. Von einer möglichen Illegalität des Angebots der Beklagten habe er erst Ende des Jahres 2019 im Rahmen seiner Therapiegruppe erfahren.

Er ist der Ansicht,

Online-Glücksspiele würden gegen § 4 Abs. 4 GlüStV in seiner bis zum 01.07.2021 geltenden Fassung verstoßen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 54.419,80 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 1.938,03 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte rügt schriftsätzlich die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Mainz. Es finde maltesisches Recht Anwendung finde.

Sie ist der Ansicht, dass § 4 Abs. 1 GlüStV in seiner bis zum 01.07.2021 geltenden Fassung unions- und verfassungswidrig sei. In Deutschland herrsche kein pauschales Verbot für Onlinecasinos; vielmehr bestehe ein sogenanntes Duldungsregime der deutschen Behörden. Dies werde dadurch belegt, dass seit dem 01.07.2021 Online-Casinos zugelassen seien.

Der Beklagte ist der Ansicht,

die Parteien hätten eine wirksame Vereinbarung durch Einbeziehung der AGB der Beklagten hinsichtlich des Gerichtsstandes in Malta und der Zuständigkeit des dortigen Gerichts in Valletta getroffen sowie die Anwendbarkeit maltesischen Rechts.

Der Kläger habe aufgrund offensichtlicher Hinweise auf der Homepage der Beklagten Kenntnis davon gehabt, jedenfalls aber die Möglichkeit erkannt, dass Onlinecasinos in Deutschland illegal sein können.

Der Klägervertreter hat einen Schriftsatz vom 03.07.2021 zur Akte gereicht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

I.

Die Beklagte hat sich in der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2021 rügelos zur Hauptsache eingelassen, § 39 ZPO. Darüber hinaus weist die Kammer darauf hin, dass das Landgericht Mainz international, sachlich und örtlich zuständig ist.

1.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz ergibt sich für bereicherungsrechtliche Ansprüche aus Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 1215/2012 (im Folgenden: EuGVVO), wonach die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, erhoben werden kann. Dies ist im vorliegenden Fall das Landgericht Mainz, da der Kläger zum Zeitpunkt der Klageeinreichung in [REDACTED] wohnt. Die Zuständigkeit nach Art. 17 EuGVVO umfasst auch Bereicherungsansprüche als Folge der Rückabwicklung des Vertrages (MüKoZPO/Gottwald, 5. Aufl. 2017, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 5 m.w.N.).

Der Anwendungsbereich der EuGVVO ist eröffnet: Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Deutschland, der Geschäftssitz der Beklagten liegt in Malta. Somit handelt es sich um einen Fall mit Auslandsbezug. Die Anwendbarkeitsvoraussetzungen in sachlicher (Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuGVVO), räumlich-persönlicher (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EuGVVO) und zeitlicher (Art. 66 Abs. 1 EuGVVO i.V.m. Art. 81 EuGVVO) Hinsicht liegen ebenfalls vor.

Auch die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO liegen vor: Es handelt sich um eine Verbrauchersache im Sinne des Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Der Kläger ist im Hinblick auf den hier geschilderten Sachverhalt Verbraucher im Sinne des Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Der Verbraucherbegriff des Art. 17 Abs. 1 EuGVVO ist autonom und nicht nach § 13 BGB auszulegen. Verbraucher ist eine Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient (MüKoZPO/Gottwald, a.a.O., Art. 17 Rn. 2). Ausschlaggebend ist, ob die Person gerade im Hinblick auf den konkreten Vertragsschluss Verbraucher ist. Da es sich vorliegend um privates Glücksspiel handelt, ist der Kläger Verbraucher. Die Beklagte richtet ihre gewerbliche Tätigkeit gem. Art. 17 Abs. 1 c) EuGVVO auf Deutschland aus. Das Tatbestandsmerkmal des Ausrichtens ist bereits dann erfüllt, wenn dem Vertragsschluss im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung des Vertragspartners vorausgegangen ist (OLG Düsseldorf, Urt. v. 01.03.2018 – 16 U 83/17). Die Beklagte bietet ihre Dienste in deutscher Sprache an. Neukunden können im Registrierungsformular Deutschland als Herkunftsland angeben. Ihr Angebot richtet sich damit auch an Kunden aus Deutschland.

2.

Soweit der Kläger deliktische Ansprüche geltend macht, ergibt sich die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz aus Art. 7 Nr. 2) EuGVVO. Danach kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Eingetreten ist ein schädigendes Ereignis nach der Rechtsprechung des EuGH am Handlungs- oder Erfüllungsort (EuGH, Urt. 28.01.2015 - C-375/13, Tz. 45).

Der Kläger stützt seinen Anspruch unter anderem auf einen Verstoß gegen § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV (nachfolgend immer in seiner bis zum 01.07.2021 geltenden Fassung). Bei der in Frage stehenden deliktischen Handlung der Beklagten handelt es sich um eine sogenannte doppelrelevante Tatsache, der sowohl im Rahmen der Zulässigkeit als auch der Be-

gründetheit Bedeutung zukommt. Um die Prüfung der Begründetheit nicht in die Zulässigkeitsprüfung vorzuverlagern, ist es im Rahmen der Zulässigkeit ausreichend, wenn der Kläger die deliktische Handlung der Beklagten schlüssig vorgetragen hat. Der Kläger hat vorgetragen, dass die Beklagte Online-Glücksspiele in Deutschland ohne eine gültige Lizenz anbietet. Damit verstößt sie in rechtswidriger und schuldhafter Weise gegen § 4 Abs.1 S.2, Abs. 4 GlüStV, das ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellt. Durch die Schutzgesetzverletzung ist dem Kläger ein nach § 823 Abs. 2 BGB ersatzfähiger Vermögensschaden entstanden.

Der EuGH betrachtet den Wohnort des Geschädigten als Erfolgsort, wenn der Wohnort tatsächlich der Ort des ursächlichen Geschehens oder der Verwirklichung des Schadenerfolgs ist (EuGH, Ur. 28.01.2015 - C-375/13, Tz. 50). Der Kläger hat schlüssig vorgetragen, dass er die Zahlungsverpflichtungen an die Beklagte, die letztendlich zum Vermögensschaden auf Seiten des Klägers führten, an seinem Wohnsitz in [REDACTED] abgegeben habe. Somit beginnt der Spieleinsatz, also die „Cash Flow“-Bewegung vom Kläger zur Beklagten, die durch § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV verhindert werden soll, in seiner Wohnung in Deutschland (vgl. LG Meinigen, Ur. v. 26.01.2021 – 2 O 616/20).

3.

Der internationalen Zuständigkeit des Landgerichts Mainz stehen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht entgegen. Die Klausel, wonach der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen [REDACTED] und dem Kunden Valletta (Malta) ist, ist unwirksam.

Zuständigkeitsvereinbarungen bei Verbrauchersachen sind nur in den Grenzen des Art. 19 EuGVVO möglich. Demnach sind Zuständigkeitsvereinbarungen zulässig, wenn die Vereinbarung nach Entstehung der Streitigkeit (Nr. 1) oder bereits vor ihrer Entstehung in der Weise getroffen wird, dass sie dem Verbraucher die Befugnis zur Anrufung eines anderen als der im 4. Abschnitt der EuGVVO aufgeführten Gerichte einräumt (Nr. 2). Beides ist vorliegend nicht der Fall. Art. 19 Nr. 3 EuGVVO gestattet darüber hinaus Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten der Gerichte eines Mitgliedstaates, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Verbraucher und sein Vertragspartner einen gemeinsamen Wohnsitz bzw. gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch dies ist nicht einschlägig. Die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten somit gem. Art. 25 Abs. 4 EuGVVO keine rechtliche Wirkung.

B.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Zahlungen in Höhe von EUR 54.419,80 nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB sowie nach den Vorschriften über die unerlaubte Handlung, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag (GlückStV).

#### I. Anwendbares Recht

Der Rückzahlungsanspruch wegen eines nichtigen Vertrages richtet sich nach deutschem Recht. Die Nichtigkeit des Vertrags als solche und damit verbunden die Rückabwicklung über die Leistungskondition unterliegt nach Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2009 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I, im Folgenden: Rom I-VO) dem Vertragsstatut (BeckOGK/Weller, 1.10.2020, Rom I-VO Art. 10 Rn. 24 sowie Art. 12 Rn 43). Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ergibt sich somit aus Art. 6 Abs. 1 c) Rom I-VO. Danach unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet.

Der Kläger schloss als natürliche Person ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucher einen Vertrag mit der Beklagten. Die Beklagte handelte, wie bereits unter A.I.1. dargestellt, mit dem Anbieten von Online-Glücksspielen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und richtete diese Tätigkeit unter anderem auf Deutschland, dem Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Klägers, auf.

Auch die deliktischen Ansprüche des Klägers sind nach deutschem Recht zu beurteilen. Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts für deliktische Ansprüche ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 ROM II-VO. Demnach ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Die Auslegung des Schadensortes nach Art. 4 Abs. 1 ROM II-VO erfolgt wie bei der Bestimmung des Schadensortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (vgl. Hüßtege/Mansel, Lehmann, BGB, Rom-Verordnungen, 3. Aufl. 2019, Rom II-VO Art. 4 Rn. 115d). Auf die Ausführungen unter A.I.2. wird deswegen verwiesen. Eingetreten ist das schädigende Ereignis in Gestalt des Spieleinsatzes am

Wohnort des Beklagten, somit in Deutschland.

3. Etwas anderes folgt auch nicht aus Ziffer A.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten. Die dort enthaltene Regelung, wonach die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und [REDACTED] unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Zivilrechts dem maltesischen Recht unterliegt, ist unwirksam (EuGH NJW 2016, 2727, Tz. 68 ff.; BGH GRUR 2013, 421). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung benachteiligt eine Rechtswahlklausel die Verbraucher unangemessen, wenn sich aus ihr nicht eindeutig ergibt, welche Rechtsvorschriften auf die zwischen den Parteien entstandenen Streitigkeiten Anwendung finden. Eine Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Wege mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Gewerbetreibende seinen Sitz hat, ist daher missbräuchlich, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre (EuGH NJW 2016, 2727, Tz. 71; BGH, Urteil MMR 2013, 501). Vor diesem Hintergrund stellt sich die streitgegenständliche Rechtswahlklausel, die nicht nur keine Differenzierung vorsieht, sondern mit der Formulierung „unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Zivilrechts“ den Eindruck erweckt, deutsches Recht sei in keiner Hinsicht anwendbar, als missbräuchlich dar. Die Klausel findet deswegen keine Anwendung.

## II. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Zahlungen in Höhe von EUR 54.419,80 aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

### 1. Leistung des Beklagten

Die Beklagte hat von dem Kläger einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 54.419,80 erlangt. Dies stellt eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der Beklagten durch den Kläger dar.

Die Beklagte bestreitet, dass der Kläger die angegebene Summe tatsächlich bei der Beklagten eingesetzt hat. Die Klage sei aufgrund der pauschalen Angaben des Klägers unschlüssig.

Dies ist nicht zutreffend. Der Vortrag des Klägers ist schlüssig. Ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in



der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen (BGH VersR 2017, 966). Einzelheiten müssen nur angegeben werden, soweit diese weiteren Umstände erforderlich sind, um dem Gegner die Nachprüfung der behaupteten Tatsachen und den Antritt von Gegenbeweisen zu ermöglichen (BGH NJW 1992, 2427; BGH NJW-RR 98, 712). Der Kläger hat substantiiert dargelegt, dass er im Zeitraum vom 25.09.2017 bis 07.10.2019 von seinem Kundenkonto bei der Beklagten einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 54.419,80 auf der Internetseite der Beklagten beim Spielen von diversen Onlinespielen verloren hat. Es würde die Anforderungen an die Darlegungslast des Klägers überspannen, zu verlangen, dass der Kläger zu jedem einzelnen Spiel auf der Internetseite der Beklagten konkret vorträgt. Aus den beigefügten Anlagen zum Schriftsatz vom 08.10.2020 ergeben sich sämtliche Transaktionen, die unter der Accountnummer [REDACTED] des Klägers getätigt wurden, unter Angabe des jeweiligen Einzelbetrages, des Datums und der Uhrzeit. Aus den weiteren Übersichten, die sich aus der von der Beklagten erteilten DSGVO-Auskunft vom 13.01.2020 ergeben, geht hervor, wann der Kläger konkret welches Spiel und welche Spielvariante getätigt hat sowie was er dabei eingesetzt und verloren oder gewonnen hat.

Der Umfang der erforderlichen Substantiierung richtet sich nach dem Vortrag der darlegungsbelasteten Partei. Je umfangreicher und detaillierter der Vortrag der darlegungsbelasteten Partei ist, desto strengere Anforderungen sind an das Bestreiten der Gegenpartei nach § 138 Abs. 2 ZPO zu stellen (BGH NJW 2015, 468). Ein einfaches Bestreiten ist nur dann zulässig, wenn der Gegenpartei ein substantiiertes Bestreiten nicht möglich ist, weil sie keine Kenntnis hat und sie sich auch nicht zu verschaffen vermag (Fritsche in MüKo ZPO, § 138 Rn. 22).

Die Frage, wann der Kläger welchen Einsatz für welches Spiel in welcher Spielvariante getätigt hat, ist Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Beklagten. Aus den von dem Kläger eingereichten Daten ergibt sich die Höhe der Ein- und Auszahlungen und die Summe des Gesamtverlustes. Das einfache Bestreiten der Beklagten ist deswegen unzulässig, sodass der Vortrag des Klägers als zugestanden im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO anzusehen ist. Es steht somit fest, dass die Beklagte den geltend gemachten Betrag durch Leistung des Klägers erlangt hat.

## 2. Ohne Rechtsgrund

Der Kläger hat seine Spieleinsätze bei der Beklagten ohne rechtlichen Grund getätigt. Der Vertrag über die Teilnahme an den Online-Glücksspielen war nichtig gem. § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV. § 4 Abs. 4 GlüStV verbietet das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet.

a)

§ 4 Abs. 4 GlüStV war für die Zeit, in der die gegenständlichen Einsätze getätigt wurden, geltendes Recht. Daran ändert auch die seit dem 01.07.2021 in Rheinland-Pfalz geltende Zulässigkeit des Online-Glücksspiels nicht. Ein zum streitgegenständlichen Zeitpunkt bestehendes Recht, Online-Glücksspiele in Deutschland zu veranstalten, ergibt sich auch nicht aus der durch Art. 56 f. AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit. Wie das BVerwG in seiner Entscheidung vom 26.10.2017 ausgeführt hat, ist das in § 4 Abs. 4 GlückStV geregelte generelle Internetverbot für öffentliches Glücksspiel mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit dem Unionsrecht vereinbar (BVerwG, Urt. vom 26.10.2017 - 8 C 14/16 = BeckRS 2017, 143458; vgl. auch OLG Koblenz GRUR-RR 2020, 113; OLG Köln v. 10.05.2019, Az. 6 U 196/18, BeckRS 2019, 240908; LG Köln, Urt. v. 18.02.2020 – 31 O 152/19).

Aus den von dem Kläger vorgelegten Übersichten geht hervor, dass die geltend gemachten Verluste aus Poker- und Casinospielen resultieren. Das einfache Bestreiten der Teilnahme des Klägers an Glücksspielen ist aufgrund des substantiierten Vortrages des Klägers und der Möglichkeiten der Beklagten zur weiteren Einsichtnahme nicht zulässig.

Bei den Spielen „Black Jack 3“, „Icblackjackcd“, „Casinoholdem“ und „Poker“ handelt es sich um Glücksspiele im Sinne des Glücksspielvertrages (vgl. für „Black Jack“ AG München, Urt. vom 26.09.2014, becklink 1036498). Der BGH hat den Glücksspielcharakter des Pokerspiels ausführlich erörtert (BGH GRUR 2012, 201 für die Variante "Texas hold'em"): Poker sei unabhängig von dem Einfluss von Geschicklichkeit und Spielstrategien auf den Ausgang des Spieles als Glücksspiel zu qualifizieren, da sich der Gewinn eines Spielers danach richtet, ob seine Mitspieler früher aussteigen als er und welche Karten sie letztlich offenlegen. Somit hänge der Gewinn überwiegend vom Zufall ab. Auch der Erfolg eines Bluffs sei der aus Sicht des Spielers, der dieses Mittel nutze, von ungewissen Reaktionen der Mitspieler abhängig. Zwar ständen die im Falle des Showdowns schließlich aufzudeckenden Karten bereits vorher fest, der jeweilige Spieler könne davon aber keine sichere Kenntnis haben.

Bei den weiteren vom Kläger gespielten Spielen, namentlich „Turnyourfortune“, „Strollingstaxx“, „Goldengrimoire“, „Templeofnudges“, „Reelsteal“, „Scudamore“, „Wildworlds“, „Berryburst“, „Narcos“, „Arcane“, „Twinhappiness“ und „Conan“, handelt es sich um unterschiedliche Variationen von Spielautomatenspielen, bei denen unterschiedliche Karten durchlaufen und zu einem durch den Nutzer ausgelösten Zeitpunkt fixiert werden.

Zudem hat die Klagepartei Online-Roulette gespielt. Dabei handelt es sich bekanntlich um ein Spiel, bei dem auf Zahl oder Farbe oder auf beides gesetzt und der Gewinner dadurch ermittelt

wird, dass eine Kugel auf eine sich drehende Scheibe mit rot oder schwarz nummerierten Fächern geworfen wird, die bei Stillstand der Scheibe in einem Fach liegen bleibt.

Bei den vorgenannten Spielen geht es mithin nicht um Geschicklichkeit oder Spielstrategien. Der Ausgang und mithin der Erfolg hängt allein vom Zufall oder Algorithmus ab.

§ 4 Abs. 4 GlüStV ist zur Überzeugung der Kammer eine Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB (vgl. LG Coburg, Urt. v. 01.06.2021, 23 O 416/20; LG Meinigen, Urt. v. 26.01.2021, 2 O 616/20; LG Gießen, Urt. v. 21.1.2021, 4 O 84/20 = BeckRS 2021, 7521; BeckOGK/Vossler, 1.6.2021, BGB § 134, Rn. 219). Die Beklagte hat durch das öffentliche Anbieten von den oben genannten Spielen im Internet ohne entsprechende Lizenz gegen diese Norm verstoßen. Der Vertrag mit dem Kläger war somit nichtig. Die Leistung des Klägers an die Beklagte erfolgte rechtsgrundlos.

3.

Der Bereicherungsanspruch scheidet nicht an § 817 S. 2 BGB. Nach § 817 S. 2 BGB ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt.

Voraussetzung ist zunächst, dass auch dem Leistenden objektiv ein Gesetzes- oder Sittenverstoß im Sinne des § 134 BGB anzulasten ist, wobei die Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit im Zeitpunkt der Leistung gegeben sein muss (Sprau in Palandt, BGB, § 817 Rn. 16). Diese Voraussetzung ist erfüllt, denn der Kläger hat mit der Teilnahme am Angebot der Beklagten gegen § 285 StGB verstoßen. § 285 StGB ist ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB (BeckOGK/Vossler, a.a.O., BGB § 134, Rn. 219).

Des Weiteren muss der Leistende vorsätzlich verbots- und sittenwidrig gehandelt haben. Dies setzt voraus, dass der Leistende positive Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hat (Sprau in Palandt, BGB, § 817 Rn. 8, 17). Bloßes Kennenmüssen des Verbotes und selbst grob fahrlässiges Handeln gegen ein gesetzliches Verbot genügen nicht (Sprau in Palandt, BGB, § 817 Rn. 8). Wer allerdings leichtfertig vor dem Verbotensein seines Handelns die Augen verschließt, steht dem bewusst Handelnden gleich, wobei ein Bewusstsein der bzw. leichtfertiges Verschließen vor der Folge der Vertragsnichtigkeit nicht notwendig ist (BGH NJW 89, 3217; OLG Stuttgart NJW 2008, 3071).

Die Beweislast trägt der Bereicherte (Sprau in Palandt, BGB, § 817 Rn. 24). Die Beklagte weist im vorliegenden Fall auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin, die über ihre Website abrufbar sind. Unter Punkt H.4 wird dort ausgeführt, dass Online-Glücksspiele im Heimatland des Kun-

den illegal sein können. Weiter heißt es: „Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, sich über etwaige Beschränkungen und/oder Verbote in seinem Heimatland bzw. im Aufenthaltsstaat zu informieren. [REDACTED] übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung und entschädigt den Kunden nicht für Nachteile, die er als Folge eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften erlitten hat. Es liegt vielmehr am Kunden, sicherzustellen, dass er in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften seines Heimatlandes wie auch seines Aufenthaltsstaats handelt...“ Das LG Duisburg (Urteil vom 19.10.2016 – 3 O 373/14) nahm aufgrund solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen bedingten Vorsatz des Leistenden an. Dies überzeugt nicht: Aus der Tatsache, dass der Kläger die Internetseite der Beklagte über Jahre nutzte, lässt sich allein nicht schließen, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten auch zur Kenntnis genommen hat. Privatpersonen lesen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihres Vertragspartners in der Regel nicht oder nur flüchtig. Dieses Umstandes ist sich auch der Gesetzgeber bewusst, wie die Existenz des § 305c BGB, wonach ungewöhnliche Klauseln nicht Vertragsbestandteil werden, verdeutlicht: § 305c Abs. 1 BGB beruht auf der Überlegung, dass der Kunde die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der AGB, die ihm gemäß § 305 Abs. 2 BGB verschafft werden muss, oft nicht nutzt, etwa weil er das Klauselwerk als Ganzes ungelesen akzeptiert (vgl. BT-Drs. 7/3919, 19; Basedow in MüKo BGB, § 305c Rn. 1). Auch kann allein die Existenz dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu der Annahme führen, dass der Kläger die Augen leichtfertig vor der Illegalität des Online-Glücksspiels verschlossen hat, weil sich Anbieter sonst allzu leicht der Rückforderung des rechtsgrundlos Geleisteten verwehren könnten. Dies würde wiederum zu dem rechtspolitisch unerwünschten Effekt führen, dass ein ökonomischer Anreiz zur Perpetuierung des zu diesem Zeitpunkt noch illegalen Geschäftsmodells geschaffen würde.

Der Beklagten ist als Betreiberin auch im Gegensatz zum Nutzer bekannt, in welchen Bundesländern das Online-Glücksspiel zugelassen ist, auch wenn es sich nach ihrer Ansicht um europarechtswidrige Normen handelt. Der Beklagten hätte es freigestanden, alles in ihrer Sphäre mögliche zu tun, um eine Teilnahme des nicht in Schleswig-Holstein ansässigen Nutzers zu verhindern. Beispielhaft lässt sich hier die Möglichkeit anführen, dass Nutzer innerhalb von Deutschland vor Nutzung des Online-Casinos anhaken müssen, dass sie aus Schleswig-Holstein teilnehmen oder die Beklagte hätte infolge der hinterlegten Wohnortdaten eine automatische Sperrung veranlassen können.

Es hätte ihr freigestanden, die nach ihrer Ansicht gegebene Europarechtswidrigkeit der rheinland-pfälzischen Regelung durch Gerichte überprüfen zu lassen; stattdessen hat sie geltendes Recht missachtet und den Anstoß für diesen Gesetzesverstoß durch ihr Onlineangebot gesetzt.

Bei der Beurteilung des leichtfertigen Sichverschließens sind alle dem Leistenden bekannten Umstände zu berücksichtigen, die die Wertung als verbotswidrig beeinflussen (OLG Köln, NJW 05, 3290; Sprau in Palandt, BGB, § 817 Rn. 17). Dabei gestaltet sich die Abgrenzung zwischen grob fahrlässigem Handeln und leichtfertigen Sichverschließen im Einzelfall schwierig. Im Rahmen eines Schneeballsystems wurde ein leichtfertiges Sichverschließen von einigen Oberlandesgerichten unter anderem deswegen bejaht, weil in den Medien vermehrt über Schneeballsysteme berichtet wurde (OLG Celle NJW 1996, 2660; OLG Köln NJW 2005, 3290). Dabei berücksichtigten die Gerichte jedoch vorrangig die Konzeption des Schneeballsystems und kamen zu dem Entschluss, dass sich Teilnehmer eines solchen Systems darüber im Klaren waren, dass ihr (unverhältnismäßig hoher) Gewinn davon abhängig war, dass sie weitere Teilnehmer akquirieren würden. Der BGH verneinte demgegenüber ein Sichverschließen, wenn das Spielsystem sehr undurchsichtig gestaltet und – was wohl der Regelfall sein dürfte – auf eine Verschleierung der Verlustrisiken hin angelegt war (BGH NJW 1997, 2314).

Die Beklagte führt an, dass das Verbot von Online-Glücksspielen in den Medien und auch in sozialen Netzwerken vermehrt diskutiert wurde (so auch LG München, Urt. v. 13.4.2021, 8 O 16058/20, BeckRS 2021, 11488). Für die Frage der subjektiven Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB in der Person des Klägers lässt sich aus der Rechtsprechung zum Schneeballsystem schließen, dass die Existenz einer breiten Berichterstattung allein nicht ausreichend ist, um ein Sichverschließen anzunehmen: Wenn die undurchsichtige Gestaltung eines Schneeballsystems trotz der zweifelsfrei bestehenden Möglichkeit der Teilnehmer, sich über seine rechtliche Zulässigkeit zu informieren, zu einem Fehlen des subjektiven Tatbestandes führt, muss dies auch für Online-Glücksspiele gelten, da die Rechtslage hier, wie von der Beklagten selbst aufgeführt, unübersichtlich ist. Hinzutritt, dass Online-Glücksspiele – anders als Schneeballsysteme – nicht darauf angelegt sind, immer mehr Teilnehmer zu gewinnen. Der Spielende schadet vielmehr sich selbst. Dieser Umstand lässt die Illegalität des Spiels weniger deutlich zutage treten, als dies bei Schneeballsystemen der Fall ist.

Auch trägt die Beklagte selbst vor, dass die Rechtslage kompliziert sei und zwischen den verschiedenen Spielvarianten unterschieden werden müsse. Dies mag es dem Kläger womöglich erschwert haben, die Illegalität von Online-Glücksspielen zu erkennen. Der BGH stellte im Rahmen der Beurteilung eines leichtfertigen Verschließens darauf ab, ob die Rechtslage eindeutig ist (BGH NJW-RR 06, 1071). Im vorliegenden Fall mag die Illegalität des Online-Glücksspiels für einen Laien mitunter schwer zu erkennen sein, sie ist dennoch rechtlich eindeutig. Allerdings sollte an dieser Stelle beachtet werden, dass Glücksspiele in Spielbanken erlaubt sind. Dass der Gesetzgeber im Online-Glücksspiel besondere Gefahren erkennt aufgrund des ständigen Zugangs,

einer fehlenden sozialen Kontrolle und der Anonymität des Internets, ist eine rechtspolitische Wertung, die für den Laien nicht offenkundig sein muss.

Der Kläger trägt vor, dass mitunter die TV-Werbung von [REDACTED] den irrigen Eindruck der Legalität erweckt habe. Inhalt dieser Werbespots sind in der Regel Sportwetten, ausgestrahlt werden diese Werbespots begleitend zu größeren Sportevents zu prominenten Sendezeiten. Anders als Casinospiele sind Online-Sportwetten in einigen Fällen geduldet, was auf das Scheitern des Konzessionsmodells des Glücksspielstaatsvertrages 2012 zurückzuführen ist. Auch diese Differenzierung, die eine vertiefte Kenntnis der Regulierung des Online-Glücksspiels erfordert, kann von einem Laien nicht unbedingt erwartet werden.

c)

Die Frage der Kenntnis des Klägers von der Illegalität des Online-Glücksspiels kann jedoch dahinstehen, da der Schutzzweck der Nichtigkeitssanktion des § 134 BGB in Verbindung mit der Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlückStV gegen die Anwendbarkeit der Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB spricht.

Sinn und Zweck des § 817 S. 2 BGB ist es, dass derjenige, der sich selbst außerhalb der Rechtsordnung bewegt, hierfür keinen Schutz erhalten soll (BGH NZG 17, 576). Dieser Schutzzweck kann im Einzelfall mit den Steuerungszielen kollidieren, die das gesetzliche Verbot verfolgt (Schwab in MüKO BGB, § 817 Rn. 22). Ziel des Glücksspielstaatsvertrages und konkret des § 4 Abs. 4 GlüStV ist mitunter der Schutz des Spielers vor suchtfördernden, ruinösen oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels (vgl. Erläuterungen zum GlüStV, Stand: 07.12.2011, 5; Heintz/Scholer, VuR 2020, 323). Die Gefährdung des Spielers besteht fort, solange diese Angebote für ihn verfügbar sind. Ein Ausschluss der Rückforderung, wie ihn § 817 S.2 BGB eigentlich vorschreibt, würde die Anbieter von Online-Glücksspielen zum Weitermachen geradezu ermutigen, denn sie könnten die erlangten Gelder – ungeachtet der zum streitgegenständlichen Zeitpunkt herrschenden Illegalität ihres Geschäftsmodells und somit der Nichtigkeit des Vertrages – behalten (vgl. im Kontext von Schneeballsystemen BGH NJW 2009, 984; BGH NJW-RR 2009, 345; BGH JuS 2006, 265; konkret zum illegalen Online-Glücksspiel LG Coburg, Ur. v. 1.6.2021, 23 O 416/20; LG Meinigen, Ur. v. 26.1.2021, 2 O 616/20; LG Gießen, Ur. v. 21.1.2021, 4 O 84/20).

Dieser rechtspolitischen Wertung steht die Befürchtung gegenüber, dass das Bewusstsein des Spielers, seinen Einsatz im Zweifel aufgrund der Nichtigkeit des Vertrages zurückfordern zu können, diesen gerade zur Teilnahme an diesen Spielen ermutigen könnte (vgl. Klöhn AcP 210

(2010), 804 (853 ff.); MüKo/Schwab BGB, a.a.O. § 817 Rn. 26). Für Spielsüchtige, die durch die Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV im besonderen Maße geschützt werden sollen, sind solche ökonomisch-rationalen Überlegungen jedoch kaum ausschlaggebend für die Teilnahme an einem Online-Glücksspiel. Diesen Bedenken mag im Rahmen eines Schneeballsystems Gewicht zukommen, da sich die Teilnehmer solchen Modellen nicht aus Spielsucht anschließen, sondern in der Hoffnung, durch einen „günstigen“ Zeitpunkt des Eintrittes horrend Gewinne erzielen zu können oder aber, weil sie sich überhaupt keine Gedanken über die Funktionsweise dieses Modells machen. Gerade im Rahmen dieser Schneeballsysteme hat der BGH aber die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB für nicht anwendbar erklärt und damit verdeutlicht, dass der effektive Weg zur Bekämpfung eines verbotenen oder sittlich verwerflichen Geschäftsmodells in der Beseitigung der finanziellen Anreize auf Seiten des Anbieters besteht. Aus diesen Gründen ist auch im vorliegenden Fall § 817 S. 2 BGB nicht anzuwenden. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Online-Glücksspiele zulässig sind, ändert nichts an der Tatsache, dass es dem Gesetzgeber obliegt zu bestimmen, wann eine Handlung zulässig ist: Zum Zeitpunkt der Nutzung des Internetportals waren Online-Glücksspiele in Rheinlan-Pfalz nicht zugelassen.

Somit scheidet der Bereicherungsanspruch nicht an § 817 S. 2 BGB. Der Kläger kann von der Beklagten die Rückzahlung des von ihm Geleisteten nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB verlangen.

4.

Die Rückforderung ist auch nicht nach § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Da der Spielvertrag nach § 134 BGB nichtig ist, ist schon der Anwendungsbereich der Norm nicht eröffnet (MüKoBGB/Habersack, a.a.O., BGB § 762 Rn. 13).

III. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Zahlungen in Höhe von EUR 54.419,80 aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV.

§ 4 Abs. 4 GlüStV ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Norm Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, wenn die konkrete Norm nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einen einzelnen Personenkreis gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen (Sprau in Palandt, BGB, § 823 Rn. 58 m.w.N.). Ausreichend ist, dass die Norm zumindest auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll (BGH NJW 2018, 1671, Rn. 27).

Dies trifft auf § 4 Abs. 4 GlüStV zu. Aus § 1 S. 1 GlüStV ergibt sich, dass der Glücksspielstaats-

vertrag unter anderem das Entstehen von Glücksspielsucht verhindern und den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen lenken soll. § 4 Abs. 4 GlüStV begrenzt das Angebot von Casinospiele zum Schutz besonders spielgeneigter Spieler auf Spielbanken. Die Norm dient somit auch dem Schutz des Einzelnen (LG Ulm, Urt. v. 16.12.2019, 4 O 202/18; LG Gießen, Urt. v. 21.01.2021, 4 O 84/20; Sprau in Palandt, BGB, § 823 Rn. 73).

Indem die Beklagte ohne über eine entsprechende Lizenz zu verfügen Online-Glücksspiele auch für Kunden in Rheinland-Pfalz angeboten hat, hat sie gegen § 4 Abs. 4 GlückStV verstoßen. Der beim Kläger eingetretene Schaden wurde durch das von der Beklagten angebotene Online-Glücksspiel, mithin durch die Verletzung des Schutzgesetzes, verursacht. Dies geschah auch schuldhaft. Die Beklagte hat nichts vorgetragen, aus dem sich ein Ausschluss des Verschuldens ergeben könnte. Dem Kläger ist durch das schuldhafte Verhalten der Beklagten ein Schaden in Höhe der an die Beklagte geleisteten EUR 54.419,80 entstanden. Diesen Schaden kann der Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlückStV, § 249 BGB ersetzt verlangen. Aus denselben Erwägungen wie zu § 817 S. 2 BGB kommt auch ein zu berücksichtigendes Mitverschulden des Klägers nach § 254 BGB nicht in Betracht.

#### IV. Nebenforderungen

Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 1.938,03 gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB. Zwar ergibt sich aus einem Gegenstandswert von EUR 54.419,80 zuzüglich Pauschale und 19 % MwSt ein Anspruch in Höhe von EUR 1.954,46. Da der Kläger jedoch lediglich eine MwSt in Höhe von 18 % geltend macht, ist auch nur diese zu gewähren.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Prozesszinsen seit dem 02.08.2020 gem. § 291 ZPO.

Der Schriftsatz der Klagepartei vom 03.07.2021 wurde nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereicht und bleibt mithin nach § 296a ZPO unberücksichtigt.

#### C. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.



  
Richterin

## Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 54.419,80 festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz  
Diether-von-Isenburg-Straße  
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.


Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richterin

Verkündet am 14.07.2021

, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle